

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen für Schiffsmieten der Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft (ZSG)

## 1. Schiffseinsatz

Die Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft setzt, wenn immer möglich, das bestellte Schiff ein. Sie behält sich in Ausnahmefällen vor, ein anderes als das bestätigte Schiff zur Verfügung zu stellen. Allfällige Ersatzeinheiten sollen, wenn immer möglich, nicht kleiner als das bestellte Schiff sein.

## 2. Bereitstellung/Türschliessung

Das Extraschiff wird im Normalfall 10-15 Minuten vor der bestätigten Abfahrtszeit an der betreffenden Landungsstelle bereitgestellt. Fahrplanmässige Kurse haben an der Anlegestelle stets Vorfahrt. Der Zeitaufwand für Einrichtungen und Dekorationen auf der Werft werden abzüglich 60 Min. zum Fahrtpreis mitberechnet. Auf dem Werftareal steht 1 Parkplatz pro Extrafahrt und Anlass zur Verfügung.

Die Türschliessung ist im Regelfall 20 Minuten nach Ankunft an den Stationen Zürich Bürkliplatz und Rapperswil. An Unterwegsstationen je nach Kursfahrplan auch kürzer. Die Zeiten sind in der Bestätigung festgehalten und können kurzfristig nicht geändert werden (Arbeitszeitgesetz).

## 3. Offerten

Die Offerten sind zeitlich begrenzt, die Frist ist in der Offerte schriftlich festgehalten. Die ersten drei Offerten sind kostenlos, weitere Offerten können mit CHF 250.00 verrechnet werden. Dieser Betrag wird bei einer allfälligen definitiven Buchung angerechnet.

## 4. Fahrstrecke

Die Schiffscrew hat sich grundsätzlich an die vereinbarte Fahrstrecke zu halten. Spezielle Abmachungen werden in der Auftragsbestätigung festgehalten. In Ausnahmefällen können kurzfristige Wünsche mit dem Kapitän abgesprochen und durchgeführt werden. Der Entscheid hierüber obliegt aus Sicherheitsgründen dem Kapitän.

## 5. Zahlungskonditionen

Die Zahlungsbedingung ist in der Auftragsbestätigung festgehalten. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden 100% des Fahrtpreises bis 1 Monat vor der Fahrt fällig.

## 6. Zürichsee Gastro

Die Zürichsee Gastro ist Pächter von sämtlichen Schiffen; Fahrten ohne Konsumation, Gastronomie in eigener Regie oder Beizug eines anderen Wirtes oder Caterers sind deshalb nicht möglich. Die Mindestkonsumation beträgt CHF 60.00 pro Person.

## 7. Lärmvorschriften Schall und Laserverordnung

Nach 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen auf den Freidecks der Schiffe gemäss Verfügung der Lärmbekämpfungsstelle des Polizeiinspektorates und der Gewerbepolizei der Stadt Zürich nicht gestattet. Die Aussenlautsprecher dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr benützt werden. Musik und Tanz sind ab 22.00 Uhr nur noch in den Räumen zugelassen, wobei Fenster und Türen geschlossen bleiben müssen. Für die Beachtung dieser Vorschriften ist der Mieter des Schiffes (Veranstalter) verantwortlich. Für Tanzveranstaltungen auf dem Freideck ist in jedem Falle die zusätzliche Bewilligung der ZSG einzuholen. Schwingungen können die Sicherheit des Schiffes beeinträchtigen und Deformationen des Materials bewirken. Der DJ ist verpflichtet, gemäss Schall und Laserverordnung (SLV) den Grenzwert des Stundenpegels von 93dB(A)Leq60 zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Beim An- und Ablegen an Stationen muss die Musik leise oder ganz abgestellt werden. Beim Aussteigen am Ende des Anlasses ist der Veranstalter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Unter Umständen ist Security-Personal zu stellen, die den geregelten Ablauf sichern. Die Aufräumarbeiten in der Werft haben umgehend und ohne Lärm zu erfolgen.

## 8. Drogen- und Alkoholmissbrauch

Bei angetrunkenen, randalierenden, die Sicherheit oder Ordnung gefährdenden Fahrgästen kann das Schiffspersonal Gäste abweisen oder an der nächsten Station vom Schiff weisen. Der Veranstalter ist verantwortlich illegalen Drogenkonsum/Alkoholmissbrauch zu unterbinden. Das Schiffspersonal kann bei Missachtung die Kantonspolizei aufbieten.

## 9. Wetter

Bei Sturm und Nebel kann für die Einhaltung der bestätigten Fahrzeiten keine Gewähr übernommen werden. Im Fall von Änderungen der Fahrstrecke oder des Fahrplanes übernimmt die ZSG keine Haftung für allfällig entstandenen Schaden. Extraschiffe werden ohne Zuschlag festlich beflaggt, nur tagsüber und nur bei guter Witterung.

## **10. Annullierungen und Änderungen**

Wird eine schriftlich bestätigte Extrafahrt bis spätestens 3 Monate vor dem Reisetag annulliert, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 400.00 erhoben. Erfolgt der Rücktritt kurzfristiger, werden folgende Annullierungsgebühren in Rechnung gestellt:

- a) Annullationen zwischen 3 Monaten und 1 Monat vor dem Reisedatum: 30% des Pauschal-Fahrpreises, mindestens jedoch CHF 500.00
- b) Annullationen zwischen 31 und 14 Tagen vor dem Reisedatum: 70% des Pauschal-Fahrpreises, mindestens jedoch CHF 1'000.00
- c) Annullationen zwischen 14 und 0 Tagen vor dem Reisedatum: 100% des Pauschal-Fahrpreises.

Massgebend zur Berechnung der Annullationsfrist ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung per Mail oder Brief bei der ZSG. Hierfür gilt das Eingangsdatum.

## **11. Änderung der Schiffsreservation**

Sofern die Schiffsdisposition es noch erlaubt, werden Änderungen bis vier Wochen vor der Fahrt durchgeführt. Später vorgenommene Änderungen werden nach Aufwand, jedoch mit CHF 250.00 verrechnet.

## **12. Programmänderung und Nichtdurchführung**

Die ZSG ist bei Ereignissen höherer Gewalt (Unwetter, Unglücksfälle, Brände, etc.), behördlichen Massnahmen oder bei Gefährdung der Sicherheit berechtigt, die Fahrt abzusagen, abzubrechen, die Strecke zu ändern oder eine Ersatzbeförderung zu organisieren. Sie werden darüber so schnell wie möglich informiert. Der Einsatz eines anderen Schiffes, Verspätungen und zwingend nötige Streckenänderungen sind keine Mängel. Schadenersatzansprüche sind hierbei ausgeschlossen.

## **13. Sorgfaltspflicht**

Änderungen an Schiffseinrichtungen und Installationen dürfen nicht vorgenommen werden. (Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der ZSG gestattet). Bei aufwändigerem Um- und Ausräumen des Schiffes wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Bei Beschädigungen, die während der Fahrt durch Dekorationen oder bauliche Einrichtungen entstanden sind sowie bei übermässiger Verschmutzung des Schiffes durch den Anlass/Mieter, behält sich die ZSG vor, die entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## **14. Definitive Buchung**

Die definitive Buchung kann schriftlich, telefonisch, elektronisch oder persönlich erfolgen. Durch den Erhalt unserer Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag zwischen dem Mieter und der Zürichsee Schifffahrt (ZSG) zustande. Ein Widerruf ist nur innert 3 Tagen nach Vertragsabschluss möglich. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **15. Werbung**

Eigene Werbung, wie z.B. Banden mit Firmenlogo etc. sind Aussen an den Schiffen bewilligungspflichtig (AWEL). Erlaubt sind Werbeträger im Innenbereich des Schiffes. Eine Firmenfahne kann am Bugmast in der entsprechenden Grösse des Mastes angebracht werden. Die Schweizerfahne am Heckmast darf nicht ersetzt werden.

## **16. Datenschutz**

Die Kundschaft erklärt sich einverstanden damit, dass es der Zürichsee Schifffahrt gestattet ist, die von der Kundschaft bereitgestellten personenbezogenen Daten zu verwenden. Die Datenschutzerklärung bildet die Grundlage für die entsprechende Nutzung der personenbezogenen Daten und ist integraler Bestandteil der vorliegenden AGB.

## **17. Videoaufnahmen Schiffe und Werft**

Die Handhabung der Aufzeichnungen auf den Schiffen dienen der Sicherheit der Passagiere und Besatzung, auf der Werft als präventive Schutzmassnahme des Werftareals gegen Vandalismus und Sachbeschädigung (Die Überwachung, und Weiterverwendung aufgezeichneter Daten stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: 235.1 BG über den Datenschutz, 745.1 BG über die Personenbeförderung Art.55, 312.0 Schw. Strafprozessordnung, 742.101 EBG Sicherheitsvorkehrungen, 822.113 VO 3 zum Arbeitszeitgesetz, 742.147.2 VO über die Videoüberwachung im öV, 170.4 Gesetz über Information und Datenschutz des Kantons Zürich).

Auf allen Schiffen ist kein WLAN vorhanden.

## **18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die vorliegenden «Vertragsbestimmungen für Extrafahrten» unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.

## **Ergänzende Benützungsvorschriften für Dekorationen an Bord**

### **1.1. Befestigung / Aufhängung von Material**

Es dürfen keine Löcher zum Befestigen von Regalen, Werbematerialien, etc. gebohrt werden. (Nägel, Schrauben etc.) Schon vorhandene Schrauben / Haken dürfen benutzt werden (Gewicht beachten). Es darf nur Klebematerial verwendet werden, welches keine Rückstände oder Farbschäden hinterlässt. Ränder von Klebestreifen sind restlos zu entfernen. Aussen am Schiff (Schanzkleid und Aufbauten) darf generell nichts aufgeklebt werden. Befestigungen mit Kabelbindern oder Seilen sind jedoch möglich.

### **1.2 Beleuchtung**

Lampen und Glühbirnen dürfen nicht entfernt oder bemalt werden.

### **1.3 Kerzen**

Kerzen sind nicht erlaubt. LED-Windlichter in Gläsern sind gestattet und können bei der Zürichsee Gastronomie bestellt werden.

### **1.4 Bodenfläche / Zugänglichkeit Bodenluken**

Die Böden sind schonend zu behandeln, sie sind kratzempfindlich. Sämtliches Ausstellungs- und Hilfsmaterial, wie Kisten, Regale, Werkzeuge, Maschinen etc. dürfen nicht über den Fussboden gezogen werden. Die Gegenstände müssen mit gummibereiften Rollwagen gefahren oder getragen werden. Bodenluken in den Räumen und auf den Decks sowie Türen zu den Diensträumen müssen die ganze Zeit zugänglich sein.

### **1.5 Feuerlöscher**

Die Feuerlöscher müssen gut sichtbar zugänglich bleiben.

### **1.6 Heliumflaschen**

Heliumflaschen zum Aufblasen von Luftballons dürfen nur auf den Freidecks verwendet werden. Die Flasche muss den neuesten Sicherheitsvorschriften entsprechen und gut auf dem Schiff befestigt werden. Für die Entsorgung der Flasche ist der Mieter verantwortlich.